

Teil I

Einrichtungsordnung für die Kinderbildungs- und - betreuungseinrichtung

Pfarrcaritaskindergarten St. Elisabeth, Treffling

Liebe Eltern!¹

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen. Der Kindergarten soll ein Ort der Geborgenheit sein, sodass Ihr Kind eine schöne und erlebnisreiche Zeit bis zum Schuleintritt in unserer Einrichtung verbringen kann.

Dazu benötigen wir Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf einen guten Kontakt und eine gute Zusammenarbeit.

Unser Kindergarten wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, kurz OÖKBBG, in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt.

Die Einrichtungs- und Tarifordnung wird jährlich angepasst. Änderungen werden den Eltern über die Elternapp oder E-Mail zur Kenntnis gebracht. Die Lesebestätigung über die Elternapp bzw. die Zustellung per Mail gilt für Eltern als Kenntnisnahme der Veränderungen. Spätestens mit Beginn des Arbeitsjahres wird den Eltern die Einrichtungs- und Tarifordnung mit den aktuellen Tarifen zur Kenntnis gebracht. Unterjährige Änderungen werden ebenso über die Elternapp oder per E-Mail umgehend den Eltern zur Kenntnis gebracht. Teil IV ist zudem von den Eltern auszufüllen und zu unterzeichnen und an die KBBE zu senden.

Diese Einrichtungs- und Tarifordnung tritt mit 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Einrichtungs- und Tarifordnungen außer Kraft. Folgende Dokumente werden Ihnen als Beilage zur Einrichtungs- und Tarifordnung übermittelt:

- K13 Informationsblatt Kaliumjodidtabletten
- Leitlinien für kirchliche Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen
- K15 Formblatt zur Ermittlung des Elternbeitrages
- K12 ärztliche Bescheinigung
- K22.1. Informationen gemäß Artikel 13 DSGVO
- Elterninformation zum Kindergartentransport
- Blackout Information

¹ Die Bezeichnung Eltern umfasst in diesem Dokument auch die Erziehungsberechtigten.

Inhaltsverzeichnis

1.	Arbeitsjahr.....	3
2.	Ferien und Schließtage	3
3.	Tägliche Öffnungszeit.....	4
4.	Bedarfserhebung für das darauffolgende Kindergartenjahr	5
5.	Aufnahme in die KBBE	5
6.	Kindergartenpflicht.....	6
7.	Abmeldung.....	7
8.	Widerruf der Aufnahme in die KBBE	7
9.	Suspendierung.....	7
10.	Zusammenarbeit mit den Eltern	7
11.	Pflichten der Eltern	8
12.	Pflichten des Rechtsträgers.....	11
13.	Sehtest im Kindergarten	11
14.	Verschwiegenheit	12
15.	Sonstiges	12
16.	Erziehungsberechtigung durch andere Personen.....	12
17.	Inkrafttreten.....	13
18.	Bewertung des Einkommens.....	13
19.	Berechnung des Elternbeitrages	14
20.	Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages	14
21.	Mindestbeitrag	14
22.	Höchstbeitrag.....	15
23.	Drei- und Zwei-Tages-Tarif.....	15
24.	Geschwisterabschlag	15
25.	Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch	16
26.	Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge.....	16
27.	Indexanpassung	16
28.	Sonstige Beiträge	17

1. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, kurz KBBE, beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

Die Gemeinden der Kindergartenregion Engerwitzdorf/Gallneukirchen haben gemeinsam mit der Pfarrcaritas die Betreuungsmöglichkeiten auf 50 Öffnungswochen jährlich ausgeweitet. In den Weihnachtsferien ist der Kindergarten geschlossen. In den Sommerferien wird die Betreuung nicht zwingend im Stammkindergarten durchgeführt. Die Betreuung kann in diesem Zeitraum auch in einem anderen Kindergarten der Kindergartenregion Engerwitzdorf/Gallneukirchen durchgeführt werden. Die Betreuung wird in den Sommerferien von qualifiziertem Personal durchgeführt, jedoch ist eine Abweichung zum Stammpersonal sowie zur Gruppenzusammensetzung gegeben.

Genauere Informationen dazu werden rechtzeitig im Zuge der Bedarfserhebung im Herbst bekanntgegeben. Änderungen vorbehalten. Eltern werden bei einer Änderung rechtzeitig informiert.

2. Ferien und Schließtage

2.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 4) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.

Fixe Schließtage an denen die KBBEs geschlossen sind:

- a. Die Weihnachtsferien vom 24. Dezember 2026 bis 06. Jänner 2027
- b. Karfreitag, 26.03.2027
- c. Freitag, 28.05.2027 nach Fronleichnam

2.2. Während der anderen Schulferien bzw. schulfreien Tage kann der Rechtsträger einen Betrieb nach Bedarf anbieten. Diese Zeiten werden gesondert abgefragt, damit eine adäquate Personalplanung für diese Tage vorgenommen werden kann. Im Sinne der Fördergeber (Land OÖ und Gemeinde) sind wir verpflichtet, die KBBE nach dem Grundsatz „Wirtschaftlichkeit-Zweckmäßigkeit-Sparsamkeit“ zu führen. Dies hat eine besondere Auswirkung auf Personalplanung und Personaleinsatz in Ferienzeiten. Bitte beachten Sie dazu auch Punkt 11.6 im Absatz „Pflichten der Eltern“. Die Eltern werden hierzu jeweils vor den schulfreien Tagen im Oktober/Februar/März/Mai eingebunden. Wenn sich Ferien- und Schließzeiten aufgrund der Bedarfserhebung verändern, teilt der Rechtsträger dies den Eltern mit. Während dieser Zeiten ist es nicht immer möglich, das für die Kinder vertraute Personal zur Verfügung zu stellen. Ausfallende Besuchstage z.B. bei Fortbildungsveranstaltungen oder aus besonderem Anlass werden rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Tägliche Öffnungszeit

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

	von:	bis:
Montag	07:30 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	07:30 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	07:30 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	07:30 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	07:30 Uhr	14:30 Uhr

3.2. Es gibt einen Frühdienst von 06:30 bis 07:30 Uhr.

3.3. Die KBBE wird mit Mittagsbetrieb geführt.

3.4. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die KBBE geschlossen.

3.5. Die Öffnungszeiten und Ferienzeiten können vom Rechtsträger für jedes Arbeitsjahr auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe Punkt 4) und mit Abstimmung der Gemeinde neu festgelegt werden.

3.6. Am Vormittag sollen die Kinder bis spätestens 8:30 im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:30 bis spätestens 13:00 abgeholt werden.

3.7. Der Rechtsträger ist berechtigt den Leistungsumfang (Öffnungszeiten, Gruppenschließungen) einzuschränken, wenn die Aufsicht über das Kind (Aufsichtspflicht) nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund Personalmangels). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

3.8. Im Falle eines Notbetriebes (Ankündigung durch die Leitung) ist der Besuch nur für Kinder berufstätiger Eltern möglich.

4. Bedarfserhebung für das darauffolgende Kindergartenjahr

Jeweils im April des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

Ausfallende Besuchstage zb. bei Teamfortbildungen oder aus besonderem Anlass werden rechtzeitig bekannt gegeben.

5. Aufnahme in die KBBE

5.1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖKBBG allgemein zugänglich. Der Besuch der KBBE ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

5.2. Für die Aufnahme in die KBBE ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat schriftlich, jeweils im Jänner des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr über einen Link auf der Homepage der Gemeinden Gallneukirchen/Engerwitzdorf zu erfolgen.

5.3. Kindergartenpflichtige Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen wöchentlich besuchen.

5.4. Der Rechtsträger entscheidet bis spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Kindergarteneinstieg über die Aufnahme in die KBBE und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

5.5. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen, die Zahl der verfügbaren Plätze in der KBBE, gibt es eine Warteliste bzw. Reihung. Ergänzend zu den vom Land OÖ definierten Kriterien werden bevorzugt jene Kinder aufgenommen, deren Eltern nachweislich berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, einen höheren Betreuungsbedarf haben, sowie Kinder, deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

5.6. Für die Aufnahme in die KBBE ist ein Aufnahmegespräch mit den Eltern mit der Anwesenheit des betreffenden Kindes erforderlich. Zum Aufnahmegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- Aktueller Meldezettel
- Sozialversicherungsnummer,
- ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes oder Kopie der Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. Bis 5. Geburtstag
- Impfbescheinigung, Masern und Tetanus
- Bei Nachmittagsbetreuung ab 13:00 ein Einkommensnachweis der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten,

Gültig für das Arbeitsjahr 2026/27

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 31. August, unabhängig davon, ob eine Volksschule besucht wird oder die Schulpflicht im häuslichen Unterricht erfüllt wird. Verfahren nach § 2 Abs. 2 oder § 15 Schulpflichtgesetz führen nicht zu einer Verlängerung der Aufnahme. Bei vorzeitigem Besuch der Volksschule erfolgt die Aufnahme bis zum Beginn des Schulbesuches.

- 5.7. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
- 5.8. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.
- 5.9. Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden werden nur dann aufgenommen, wenn freie Plätze verfügbar sind und eine Gastbeitragsbestätigung für die gesamte geplante Dauer des Besuchs der KBBE vorgelegt wird. Wenn der Gastbeitrag nur befristet von der Hauptwohnsitzgemeinde bewilligt wird, entscheidet die Hauptwohnsitzgemeinde jedes Jahr neu, ob das Kind in der jeweiligen KBBE bleiben darf. Das Einholen der Bestätigung liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Außerdem muss die Standortgemeinde der Aufnahme zustimmen. Das Vorliegen der Gastbeitragsbestätigung allein stellt noch keine bestätigte Aufnahme dar (siehe Punkt 11.13).

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.2. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 6.3. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben den/die Pädagogen*in von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
- oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr zusätzlich zu den Schließtagen der KBBE und den Schulferien, an denen Kindergartenpflicht besteht.

Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen bzw. eine Mitteilung über die ElternAPP.

- 6.4. Wenn kindergartenpflichtige Kinder ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit unterschreiten, so werden diese nach vorheriger schriftlicher Information an die Eltern, der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet.
- 6.5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung

Gültig für das Arbeitsjahr 2026/27

über die sich darauf ergebende Befreiung von der Schulpflicht beim Rechtsträger und der Leitung des Kindergartens vorzulegen. Die Kindergartenpflicht, mit allen damit verbundenen Verpflichtungen, bleibt für das bereits laufende Kindergartenjahr bestehen. Im Folgejahr kann das Kind zwar grundsätzlich einen Kindergarten besuchen, sofern freie Platzressourcen in der Einrichtung vorhanden sind, es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

6.6. Besucht das Kind einen Kindergarten in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde oder ist es dazu angemeldet, haben die Eltern die Hauptwohnsitzgemeinde darüber bis zum 31. März vor Beginn der Kindergartenpflicht in Kenntnis zu setzen.

7. Abmeldung

7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der KBBE ist nur quartalsweise unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung schriftlich zu erfolgen.

7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die KBBE

8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 11) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
- nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

8.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in die KBBE auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.

8.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

9. Suspendierung

9.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der KBBE vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

9.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

9.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

10. Zusammenarbeit mit den Eltern

10.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der KBBE einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter,

Gültig für das Arbeitsjahr 2026/27

Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.

- 10.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger für alle bestehenden Kinder im Frühjahr und für die Neueinsteiger zur Vormerkung eine Bedarfserhebung für das darauffolgende Betreuungsjahr durch.
- 10.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 10.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.
- 10.5. Die Eltern nehmen die pädagogische Konzeption sowie die Leitlinien der kirchlichen Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen zur Kenntnis.

11. Pflichten der Eltern

- 11.1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes ab 13:00 Uhr (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 11.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher. Grundsätzlich gilt:
- Fragen zur Entwicklung des Kindes sind direkt mit dem/der jeweils gruppenführenden Pädagogen*in zu besprechen,
 - darüber hinausgehende Themen, Fragen, Reklamationen, Anregungen, offenen Erledigungen etc. sind ausschließlich an die Leitung heranzutragen.
 - Erfolgt dort keine ausreichende Klärung, steht der Rechtsträger zur Verfügung
- 11.3. Die Eltern haben die KBBE von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich/telefonisch/mittels ärztlicher Bestätigung oder per Eintrag in der ElternAPP zu erfolgen.
- 11.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die KBBE körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- 11.5. Folgendes ist dem Kind mitzugeben: Jausen-Rucksack (mit ausgewogener Jause), Hausschuhe, Gartengewand, Turnkleidung, Kopfbedeckung und Sonnencreme. Bitte versehen Sie alles mit Namen um Verwechslungen zu vermeiden.
- 11.6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder, deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag (lt. Tarifordnung) einzuheben. Änderungen des Bedarfs, im Besonderen der Betreuungszeiten, sind nur in dringenden Fällen und aus triftigem Grund und in Absprache mit der Leitung möglich.
- 11.7. Wenn sich Änderungen des Bedarfs unterjährig und aus einem nachvollziehbaren Grund dauerhaft ergeben, wird diesem durch die Zustimmung der Einrichtungsleitung nachgekommen,

Gültig für das Arbeitsjahr 2026/27

sofern die Kinderanzahl lt. KBBE-Gesetz und der Mindestpersonaleinsatz an dem Tag eingehalten werden können und sofern keine anderen gesetzliche Regelungen dem Entgegenstehen.

- 11.8. Die Eltern haben die Einrichtungsleitung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten (wie zb. Windpocken, Masern, Ringelröteln, RS Virus, Krätze, Scharlach, Bindehautentzündung, etc) oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der KBBE fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der KBBE nicht mehr besteht. Bevor das Kind die KBBE wieder besucht, ist auf Verlangen der Leitung eine ärztliche Bestätigung (Infektionsfreischein) darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die Kosten für die ärztliche Bestätigung sind von den Eltern zu tragen. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen. Im Interesse des Kindes und aufgrund der Verantwortung gegenüber den anderen Kindern aber auch des Personals wird gebeten, das Kind erst wieder zur Betreuung zu bringen, wenn es mindestens 24 Stunden (ohne fiebersenkende Mittel) fieberfrei ist und keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Bei Durchfallerkrankungen sollen die Kinder 24 Stunden symptomfrei sein. Erkrankt ein Kind während seines Aufenthaltes in der Einrichtung, werden die Eltern oder eine von den Eltern bestimmte Vertrauensperson umgehend telefonisch informiert, damit das Kind abgeholt werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass die Eltern bzw. Die Vertrauensperson telefonisch während des gesamten Aufenthaltes des Kindes erreichbar sein muss.
- 11.9. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der KBBE verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend. Diese Wochen sind von den Eltern bei der jährlichen Bedarfsabfrage zu berücksichtigen.
- 11.10. Die Kinder sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die KBBE zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson, die von den ursprünglichen Angaben bei der Anmeldung abweicht, ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen. Geeignete Personen müssen mind. das 14. Lebensjahr vollendet haben und es bedarf eine schriftliche Vereinbarung durch die Erziehungsberechtigten. Die Abholung durch mündige Minderjährige darf nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn keine andere, eigenberechtigte Person zur Verfügung steht.
- 11.11. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person (mind. 14 Jahre) begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben.
- Sie sind außerdem verpflichtet, ihr Kind von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. In den Sommerferien wird jährlich für einen Zeitraum von 6 Wochen die Betreuung bedarfsorientiert und einrichtungsübergreifend angeboten. Während dieser 6 Wochen findet kein Bustransport statt. Nähere Details zum Bustransport werden spätestens zu Betreuungsbeginn mitgeteilt. Details entnehmen Sie bitte der Elterninformation zum Kindergartentransport und der Tarifordnung.
- 11.12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung wird der

Gültig für das Arbeitsjahr 2026/27

Gastbeitrag an die Eltern verrechnet. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde, haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in einer KBBE in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen, bzw. um die Bestätigung der Übernahme des Gastbeitrags durch die neue Hauptwohnsitzgemeinde. Der Betreuungsvertrag endet spätestens bei einem Wohnortwechsel außerhalb der Gemeinden Gallneukirchen/Engerwitzdorf mit Ende des Arbeitsjahres. Mit Zustimmung der Standortgemeinde und bei Vorliegen der Gastbeitragsübernahme durch die Wohnsitzgemeinde kann der Betreuungsvertrag auch verlängert werden.

11.13. Weiters sind die Eltern verpflichtet, jegliche Änderung, wie Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail oder Bankverbindung umgehend schriftlich zu melden.

11.14. Mit der Anmeldung zum Mittagessen erhalten Sie eine Liste mit möglichen Allergenen, die wiederum am Speiseplan angeführt sind. Eltern, deren Kinder in der KBBE essen, sind verpflichtet, sich beim Aushang des Speiseplans über die Allergene zu informieren und die Leitung unverzüglich schriftlich zu informieren, falls sich im angebotenen Essen Inhaltsstoffe befinden, die eine allergische Reaktion hervorrufen können.

12. Pflichten des Rechtsträgers

- 12.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. KBBG sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern legen dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes bei der Leitung vor. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen oder ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt. Diese Bestätigung ist jeweils für 1 Jahr gültig und behält ihre Gültigkeit auch bei unterjährigem Übertritt von der Krabbelstube in den Kindergarten. (vorausgesetzt es handelt sich um eine KBBE desselben Rechtsträgers)
- 12.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der KBBE erste Hilfe geleistet werden kann. In der KBBE können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 12.3. Dem Personal der KBBE obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der KBBE. Die Aufsichtspflicht in der KBBE beginnt mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein pädagogisches Personalmitglied.
- 12.4. Die Aufsichtspflicht endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden. Außerhalb der KBBE besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Einrichtungsbesuchs, wie zb. Spaziergänge und Ausflüge.

13. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus, für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der Oö. Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiter*innen der KBBE, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

14. Verschwiegenheit

Im Rahmen des Besuchs oder der Tätigkeit innerhalb der Räumlichkeiten der KBBE bzw. bei deren Veranstaltungen können auch personenbezogene Daten anderer Personen offengelegt werden. Eltern, Erziehungsberechtigte sowie sonstige externe Personen, die sich in den Räumlichkeiten der KBBE aufhalten oder an deren Veranstaltungen teilnehmen, sind daher dazu verpflichtet alle persönlichen Informationen über andere Kinder, Familien oder Mitarbeitende – insbesondere Angaben zu Gesundheit, Förderung und Entwicklung - streng vertraulich zu behandeln. Diese Vertraulichkeitspflicht gilt zeitlich unbegrenzt und endet nicht mit dem Ausscheiden des eigenen Kindes aus der Betreuung durch die KBBE.

15. Sonstiges

- 15.1. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die ihre Kinder in der KBBE oder bei Veranstaltungen der Einrichtung zb. bei Ausgängen, usw. verursachen.
- 15.2. Nur kindergartenpflichtige Kinder sind automatisch über die AUVA unfallversichert. Alle nicht kindergartenpflichtigen Kinder sind durch den Besuch einer KBBE nicht automatisch unfallversichert. Eltern sind für den Abschluss einer Unfallversicherung für ihr Kind selbst verantwortlich.

16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der KBBE-Ordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Teil II

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Pfarrcaritaskindergarten Treffling

17. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Tarifordnungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen Bezeichnung außer Kraft.

18. Bewertung des Einkommens

- 18.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, kurz KBBE, ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) beitragspflichtig.
- 18.2. Der von den Eltern für Leistungen der KBBE zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens brutto pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 18.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder aktuelle Lohn/Gehaltszettel der letzten 3 Monate zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen. Für Land- und Forstwirte sowie Selbständige gilt der aktuelle Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerbl. Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen. Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.
- 18.4. Für Alleinerziehende gilt zusätzlich zum Einkommensnachweis die Vorlegung der Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen der Lebensgefährtin / des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabsetzbetrages
- 18.5. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger **unverzüglich schriftlich** bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 18.6. Alle Eltern, auch jene die den Höchstattarif bezahlen, müssen jährlich ein K15 Formular übermitteln, da ansonsten keine Geschwisterabschläge berücksichtigt werden können.
- 18.7. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht ein Monat nach Eintritt nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten. Bei bestehenden Kindern bis spätestens 30.09.2026.
- 18.8. Sofern für ein Kind Pflegekindergeld nach § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bezogen wird, bemisst sich abweichend von Abs.1 bis 7 der zu erbringende Kostenbeitrag für den Besuch der KBBE ausschließlich nach der Höhe des gewährten Pflegekindergeldes.

19. Berechnung des Elternbeitrages

- 19.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 19.2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der KBBE abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung (Mittagessen, Jause)
 - ein möglicher Kostenbeitrag für den Bustransport zur bzw. von der KBBE
 - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024
 - ElternAPP.
- 19.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. KBBG wird kein Elternbeitrag eingehoben.

20. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 20.1. Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Es gibt keine Aliquotierung des Elternbeitrages für die Monate September bis Juli. Für den Monat August entfällt der Elternbeitrag zur Gänze unabhängig vom Besuch der Einrichtung.
- 20.2. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr im Nachhinein und frühestens am 5. des Folgemonats von Ihrem Konto eingezogen.
- 20.3. Allfällig anfallende Rückleitungs-Bankspesen, aufgrund Nichtdeckung des Kontos oder zu später Bekanntgabe von Änderungen der Bankverbindung, fallen zu Lasten des Kontoinhabers und werden verrechnet.
- 20.4. Ist ein Kind mehr als vier Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der KBBE verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen.
- 20.5. Ist der Besuch der Einrichtung aufgrund eines Notbetriebes nicht möglich, wird der zu leistende Elternbeitrag, nach Absprache mit der Gemeinde, aliquot verrechnet.
- 20.6. Eine Rückerstattung oder Aliquotierung der Beiträge aufgrund von Urlaub ist nicht möglich.

21. Mindestbeitrag

- 21.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 53 Euro bei 5 Tagen. 2/3 Tagestarif siehe Teil III.
- 21.2. Auch bei ermäßigten Elternbeiträgen ist jedenfalls der Mindestbeitrag zu entrichten
- 21.3. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr, ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

21.4. Die Vorlage einer gültigen RotKreuzMarktKarte stellt einen besonders berücksichtigungswürdigen Grund dar und berechtigt zu folgenden Ermäßigungen:

- 50% Ermäßigung des Elternbeitrages
- 50 % Ermäßigung des Mittagessens
- 100% Ermäßigung des Kindergartentransportes

Eine Ermäßigung ist maximal für die Dauer der Gültigkeit der RotKreuzMarktKarte möglich.

Die RotKreuzMarktKarte kann ausschließlich bei der Sozialberatungsstelle beantragt werden.

21.5. Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, sowie andere Flüchtlingen, die sich in der Grundversorgung befinden, haben Anspruch auf folgende Ermäßigungen, solange sie sich in der Grundversorgung befinden:

- 100% Ermäßigung des Elternbeitrages
- 100% Ermäßigung des Mittagessens
- 100% Ermäßigung des Kindergartentransportes

21.6. Änderungen über die Ermäßigung gemäß Punkt 21.4 und Punkt 21.5 im laufenden Betreuungsjahr vorbehalten. Bei Änderung oder Wegfall der angeführten Ermäßigung werden die Eltern gesondert informiert.

22. Höchstbeitrag

22.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 137 Euro für 5 Tage. 2/3 Tagestarif siehe Teil III.

23. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

23.1. Für die Inanspruchnahme der KBBE an drei Nachmittagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 19 ff berechneten Betrages.

23.2. Für die Inanspruchnahme der KBBE an zwei Nachmittagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 19 ff berechneten Betrages.

23.3. Die bei der Anmeldung zum Einrichtungsbesuch bzw. bei der jährlichen Bedarfserhebung bekanntgegebenen Besuchszeiten sind **verbindlich**. Eine Erhöhung bzw. Reduzierung der Besuchszeiten bzw. Tarifwechsel im laufenden Arbeitsjahr ist aufgrund der Planung der Personalressourcen nur in dringenden Fällen und aus triftigem Grund und dies auch ausschließlich nach Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich.

24. Geschwisterabschlag

24.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine KBBE (oö Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 25%.

24.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 25%.

24.3. Ein Geschwisterabschlag führt zu keiner Unterschreitung des Mindestbeitrages.

24.5. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche KBBE's bzw. KBBE's unterschiedlicher Rechtsträger besuchen, dies muss mittels **Besuchsbestätigung nachgewiesen** werden. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. KBBG steht kein Geschwisterabschlag zu.

24.6. Eine Geschwisterermäßigung aufgrund nicht bekanntgegebener oder nicht nachgewiesener Angaben kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Änderungen finden nach Bekanntgabe im darauffolgenden Monat Berücksichtigung

25. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

25.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der KBBE gemäß § 3 Abs. 3a Oö. KBBG ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von **137 Euro** eingehoben.

25.2. Der Besuch einer KBBE ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit laut Bedarfsabfrage um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
- außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
- urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

25.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. KBBG im Ausmaß von 20 Wochenstunden wird kein Kostenbeitrag eingehoben.

26. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

26.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 132 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Dazu werden 11x jährlich 12,00 Euro eingehoben.

Der Materialbeitrag wird bei Abwesenheiten (zb. Urlaub, Krankheit, Ferien oder sonstige Gründe) nicht aliquotiert oder rückerstattet. Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfolgt keine Rückerstattung für nicht verbrauchte Materialbeiträge.

26.2. Überschüssige, nicht verbrauchte Materialbeiträge werden für die Anschaffung von Spielmaterialien und Bildungsmitteln außerhalb von Werkarbeiten genutzt.

26.3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge im Nachhinein und frühestens am 5. des Folgemonats von Ihrem Konto eingezogen, wenn das Kind zur Teilnahme angemeldet war.

27. Indexanpassung

Der Mindestbeitrag gemäß Punkt 21, der Höchstbeitrag gemäß 22. und der Materialbeitrag gemäß 26. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

28. Sonstige Beiträge

- 28.1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag pro Essensportion vom Rechtsträger eingehoben. Die Höhe wird jeweils durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt und den Eltern in Informationsblättern mitgeteilt. Änderungen der Preise im laufenden Kindergartenjahr werden den Eltern mittels Beiblatt zur Kenntnis gebracht.
- 28.2. Für Jause/Getränke/Obst, die (gegebenenfalls) in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angeboten werden, wird ein angemessener Kostenbeitrag eingehoben.
- 28.3. Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein Kostenbeitrag laut Elterninformation zum Kindergartentransport eingehoben. Die Abbuchung erfolgt frühestens am 5. des nachfolgenden Monats. Die Höhe wird jeweils durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt und den Eltern in Informationsblättern mitgeteilt. Änderungen der Preise im laufenden Kindergartenjahr werden den Eltern mittels Beiblatt zur Kenntnis gebracht.
- 28.4. Für die ElternkommunikationsApp wird jährlich ein Betrag von 6,60 Euro je Zugang eingehoben.
- 28.5. Sollten die Kostenbeiträge durch den Lieferanten unterjährig erhöht werden, so wird dies mittels eines Beiblattes zur Tarifordnung den Eltern zur Kenntnis gebracht.

Gültig für das Arbeitsjahr 2026/27

Teil III

BEILAGE TARIFBLATT ÜBERSICHT

Beilage zur Tarifordnung

Gültig für das Betreuungsjahr 2026/2027

Laut Punkt 10 der gültigen Tarifordnung für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung Pfarrcaritaskindergarten Treffling sind nachstehend angeführte Beiträge indexgesichert. Es errechnen sich daher folgende Beiträge (inkl. Umsatzsteuer).

Ab einem Familien-Bruttoeinkommen von ca. € 4.550,00 ist für die Betreuung ab 13:00 der Höchstbeitrag zu leisten.

Elternbeitrag Nachmittagstarif	Höchstbeitrag	Mindestbeitrag
5 Tage (100%)	€ 137,00	€ 53,00
3 Tage (70%)	€ 96,00	€ 37,00
2 Tage (50%)	€ 69,00	€ 27,00

Verpflegung	Betrag pro Portion
Mittagessen	€ 5,00

Jause	Betrag pro Monat
Stangerljause (mittwochs)	€ 0,80 pro Stangerl

Materialbeitrag	Betrag pro Monat
Bastel-/Werk-/Materialbeitrag	€ 12,00

Kindergartenbus	Betrag pro Monat
Busbeitrag	€ 58,00
Eltern APP	Betrag pro Jahr
ElternAPP „KigaWEB“	€ 6,60

Gültig für das Arbeitsjahr 2026/27

Teil IV

ERKLÄRUNG DER VERTRAGSPARTEIEN

Ich bestätige hiermit den Erhalt einer Ausfertigung der KBBE-Ordnung sowie der Tarifordnung. Der unterfertigende Elternteil bestätigt, dass ihm/ihr das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten über die Aufnahme des Kindes besteht.

.....


Caritas
Oberösterreich
Caritas Oberösterreich
Krauseneinrichtungen
Kapuzinerstraße 64b, 4020 Linz
Tel.: 0732 76 10-22 01
E-Mail: abz@caritas-ooe.at

Datum Für den Rechtsträger Eltern / Erziehungsberechtigte

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNGEN

Name der Einrichtung	Pfarrcaritaskindergarten Treffling
Vor- und Nachname des/der Erziehungsberechtigten	
Vor- und Nachname des Kindes	
Datum:	
Im Zuge der Anmeldung Ihres Kindes in unserer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bitten wir Sie um Ihre Kenntnisnahme bzw. Zustimmung zu verschiedenen organisatorischen, pädagogischen und datenschutzrechtlich relevanten Punkten. Die nachstehenden Erklärungen umfassen sowohl Informationspflichten als auch freiwillige Zustimmungen zu bestimmten Angeboten oder Abläufen im Alltag der Einrichtung. Bitte lesen Sie alle Punkte sorgfältig durch und bestätigen Sie diese durch Ihre Unterschrift.	
Kinderbetreuungseinrichtungsordnung in der geltenden Fassung	☐ zur Kenntnis genommen
Tarifordnung in der derzeit geltenden Fassung (jährliche Indexanpassung)	☐ zur Kenntnis genommen
Die Information gemäß Artikel 13 DSGVO wurde Ihnen bei der Anmeldung ausgehändigt und liegt in der KBBE auf und kann jederzeit eingesehen werden.	☐ zur Kenntnis genommen
Für die Organisation des Bustransportes müssen folgende Daten an das kooperierende Transportunternehmen und zur Verrechnung des Busbeitrags an die Gemeinde weitergegeben werden:	☐ Ich stimme zu.

Gültig für das Arbeitsjahr 2026/27

- Vor- und Nachname des Kindes - Geburtsdatum - Adresse - Namen der Eltern/Erziehungsberechtigten - Kontaktdaten der Eltern/Erziehungsberechtigten - Name der abholenden Person / Alter	
Mit dem Besuch des Kindergartens erfolgen ein logopädisches Screening und ein Sehtest. An die jeweiligen Kooperationspartner/innen (Logopädin/Logopäde, Augenärztin/-arzt, ...) werden folgende Daten des Kindes übermittelt: - Vor- und Nachname des Kindes - Geburtsdatum Zusätzlich für das logopädische Screening: - Erstsprache des Kindes bzw. Familiensprache - Kindergarten Eintrittsdatum des Kindes Ich erkläre mich ausdrücklich einverstanden mit der Übermittlung und Verarbeitung der obengenannten Daten im Zuge: - der logopädischen Reihenuntersuchung - des Sehtests Ich stimme zu, dass das Ergebnis - der logopädischen Reihenuntersuchung - des Sehtests mit der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft besprochen wird.	Zustimmung ☐ Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein
Ich informiere mich selbstständig beim Aushang über den Speiseplan über mögliche Allergene und informiere das Betreuungspersonal unverzüglich und schriftlich, falls sich im angebotenen Essen Inhaltsstoffe befinden, die eine allergische Reaktion hervorrufen können	☐ zur Kenntnis genommen.
Ich stimme einer elektronischen Kommunikation zum Zweck des einfachen und raschen Informationsaustauschs (Mitteilungen, Umfragen etc.) mittels der App „KigaWeb“ zu. Die dafür nötigen personenbezogenen Daten (Name und Telefonnummer) werden hierfür aus den von mir bekannt gegebenen Stammdaten verwendet. Elterninformationen und Elternbriefe werden ausschließlich über diese APP verschickt. Siehe dazu die allgemeinen Nutzungsbedingungen bzgl. Nutzung der KigaWeb-Applikation unter https://www.kigaweb.at/agb/	☐ Ich stimme zu.

Gültig für das Arbeitsjahr 2026/27

Eltern, die diese Zustimmung nicht erteilen, erhalten Informationen beim Aushang.	☐ zur Kenntnis genommen
Fotos, Film- und Tonaufnahmen Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Fotos, Film- und Tonaufnahmen Ihres Kindes ausschließlich zur Erfüllung unseres pädagogischen Auftrages im Rahmen des bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlanes für elementare Bildungseinrichtungen bzw. zum Zweck der pädagogischen Arbeit angefertigt werden Aufnahmen können an Erziehungsberechtigte entweder in gedruckter Form, mittels Austauschplattform oder der KigaWeb-App weitergegeben werden. Wenn die Weitergabe über Austauschplattform erfolgt, gilt Folgendes: - Aufnahmen werden monatsweise in einem Gruppenordner gesammelt. - Der Ordner wird per Link an die E-Mail-Adressen der Erziehungsberechtigten der Gruppe geschickt. - Alle Erziehungsberechtigten der Gruppe erhalten Zugriff auf diesen Ordner – eine persönliche Weitergabe nur einzelner Kinderaufnahmen ist aufgrund des administrativen Aufwandes nicht möglich. - Bei gruppenübergreifenden Aktivitäten (z.B. Veranstaltungen, Ausflüge) erhalten alle Erziehungsberechtigten der beteiligten Gruppen Zugriff auf den für die jeweilige Veranstaltung erstellten Ordner. - Zum Schutz der Daten wird die Freigabe automatisch nach zwei Monaten deaktiviert. Auf Basis Ihrer Einwilligung verarbeiten wir die erstellten Aufnahmen zu folgenden Zwecken: - Verwendung der Aufnahmen im Portfolio des Kindes (Entwicklungsdokumentation) - Aushang von Aufnahmen innerhalb der Räumlichkeiten der KBBE - Digitale gruppenweise Zurverfügungstellung der Aufnahmen auch an andere Erziehungsberechtigte der Gruppe - Digitale Zurverfügungstellung der Aufnahmen von gruppenübergreifenden Tätigkeiten auch an andere Erziehungsberechtigte der Gruppe bzw. anderer teilnehmenden Gruppen	☐ Ich stimme zu ☐ Ich stimme zu ☐ Ich stimme zu ☐ Ich stimme zu

Gültig für das Arbeitsjahr 2026/27

- Verwendung von ausgewählten Aufnahmen für Archiv- und Chronikzwecke der Einrichtung, nach vorheriger Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten des Kindes <i>Bitte gehen Sie mit den mit Ihnen geteilten Aufnahmen behutsam um und beachten Sie stets das Recht am eigenen Bild.</i> Aufnahmen des Kindes werden grundsätzlich nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses gelöscht. Fotos, die im Portfolio verwendet werden, werden als Entwicklungsdokumentation sieben Jahre nach Austritt des Kindes gelöscht. Für Archiv- und Chronikzwecke erfolgt eine Aufbewahrung der Aufnahme bis zum Widerruf der Einwilligung. Für den Fall einer beabsichtigten Veröffentlichung von Fotos, Film- und Tonaufnahmen Ihres Kindes in elektronischen Medien (TV, Facebook, Homepage, soziale Medien) oder in Druckform (Folder, Broschüren, Printmedien) werden Sie über den Zweck und Umfang der Veröffentlichung aufgeklärt und es wird jedenfalls eine gesonderte Einverständniserklärung von Ihnen eingeholt.	☐ Ich stimme zu
Ich erteile entsprechend dem Merkblatt für Eltern und Erziehungsberechtigte die Einwilligung, meinem Kind im Katastrophenfall – nach Aufforderung durch die Gesundheitsbehörden – Kaliumjodidtabletten zu verabreichen und bestätige, dass mir für mein Kind keine Unverträglichkeiten bzw. Gegenanzeigen zur Einnahme von Kaliumjodidtabletten bekannt sind.	☐ Ich stimme zu. ☐ Ich stimme nicht zu.
Ich habe die Information zur Vorgehensweise im Falle eines Blackouts erhalten und zur Kenntnis genommen. Im Falle eines Blackouts darf mein Kind von allen im Kitaweb abholberechtigten Personen abgeholt werden. Weitere Personen dürfen mein Kind von der Einrichtung abholen:: (NAME und ANSCHRIFT)	☐ zur Kenntnis genommen ☐ Ja ☐ Nein
In der KBBE werden keine Medikamente verabreicht (siehe auch Einrichtungsordnung). Bei akuten Notfällen werden ein*e Arzt/Ärztin bzw. Krankenhaus aufgesucht. Dabei evtl. entstandene Transportkosten gehen auf Kosten der Versicherung bzw. Eltern. Die Eltern werden zeitgleich telefonisch verständigt (siehe auch Einrichtungsordnung).	☐ zur Kenntnis genommen ☐ zur Kenntnis genommen

Gültig für das Arbeitsjahr 2026/27

Im Rahmen der Ersthilfe mittels nötiger Wundversorgung darf meinem Kind - eine Zecke entfernt werden - ein Schiefer oder Splitter entfernt werden (sofern die Haut nicht verletzt wird) Im Falle eines Zeckenbisses, Schiefers oder Splitters werde ich telefonisch informiert. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich verpflichtet bin - ohne Zustimmung zur Entfernung einer Zecke oder eines Schiefers - mein Kind unverzüglich von der Einrichtung abzuholen.	Zustimmung ☐ Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein ☐ zur Kenntnis genommen
Bei Festen und Aktivitäten in der KBBE mit Elternbeteiligung obliegt die Aufsicht und Haftung den teilnehmenden Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter*innen.	☐ zur Kenntnis genommen
Sämtliche im Rahmen des Aufenthaltes in der KBBE bekanntwerdenden personenbezogenen Daten anderer Kinder, Familien oder Mitarbeitender unterliegen Punkt 14 der Einrichtungsordnung entsprechend einer unbefristeten Verschwiegenheitspflicht und sind streng vertraulich zu behandeln.	☐ zur Kenntnis genommen
Ich erkläre mich damit einverstanden, dass im Rahmen eines Fototermins in der KBBE Fotografien meines Kindes von einem externen Fotografen angefertigt werden.	☐ Ja ☐ Nein
Um die Privatsphäre aller Kinder in unserer Einrichtung zu schützen, gelten folgende Regeln für das private Fotografieren und Filmen bei Veranstaltungen oder während des Aufenthalts in der Einrichtung: - Die Aufnahme vom eigenen Kind, gegebenenfalls umgeben von dessen Freunden ist erlaubt. Diese Aufnahmen sind für den Familiengebrauch und daher vom Datenschutzrecht nicht umfasst (Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO). - Aufnahmen, auf denen gezielt andere Kinder erkennbar und im Fokus sind, sind ausschließlich dann erlaubt, wenn die Erziehungsberechtigten dieser Kinder vorab zugestimmt haben. - Für diese Aufnahmen von Privatpersonen ist die fotografierende Person datenschutzrechtlich selbst verantwortlich. Die Einrichtung übernimmt dafür keine Verantwortung. Wenn ohne Erlaubnis andere Kinder fotografiert oder gefilmt werden, behält sich die Einrichtung aber das Recht vor, im Sinne der Fürsorgepflicht und des Hausrechts einzuschreiten.	☐ zur Kenntnis genommen ☐ zur Kenntnis genommen ☐ zur Kenntnis genommen

Gültig für das Arbeitsjahr 2026/27

Meine jeweilige Einwilligung ist für die gesamte Zeit, in der mein Kind die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung besucht gültig. Sie kann jedoch jederzeit schriftlich widerrufen werden mittels E-Mail an kg416222@pfarrcaritas-kita.at

Bei der Änderung Ihrer Zustimmung treten diese erst zukünftig in Kraft, d.h. rückwirkend können sie nicht berücksichtigt werden, beispielsweise bei der Veröffentlichung von Fotos.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle bis zum Widerruf vorgenommenen Verarbeitungen weiterhin rechtmäßig bleiben.

	 Caritas Oberösterreich Kapuzinerstraße 64b, 4020 Linz Tel.: 0732 7610-22 01 E-Mail: kbbe@caritas-ooe.at	
.....		
Datum	Für den Rechtsträger	Eltern / Erziehungsberechtigte